

Rubrik: Allgemeine Bekanntmachungen
Unterrubrik: Verkehrspolizeiliche Anordnungen
Publikationsdatum: KABBL 18.06.2026
Öffentlich einsehbar bis: 18.06.2028
Meldungsnummer: WB-BL80-0000000431

Publizierende Stelle
Einwohnergemeinde Bottmingen, Schulstrasse 1, 4103 Bottmingen

Verkehrsordnung – Gemeinsamer Rad- und Fussweg: Bachwäg, Bottmingen

Verkehrsordnung / Örtlichkeit
Gemeinsamer Rad- und Fussweg: Bachwäg

Massnahme

Signal "Gemeinsamer Rad- und Fussweg" (2.63.1)

Entfernung Signal "Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder" (2.14)

Standort der Signaltafeln:
In den Einmündungsbereichen des Bachwägs (Parz. 2485 und 3935) seitens Birsigstrasse und Wuhrmattstrasse.

Begründung

Der Bachwäg wurde zu einem gemeinsamen Rad- und Fussweg ausgebaut und ergänzt als neue Veloverbindung die kantonale Radroute. Daher ist die bestehende Beschilderung anzupassen und durch die entsprechende Signalisation zu ersetzen.

Gesetzliche Grundlagen

- Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 (SVG; SR 741.01)
- Signalisationsverordnung vom 05.09.1979 (SSV; 741.21)
- Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft vom 03.05.2012 (SGS 481)

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Gegen diese Anordnung kann gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz BL innert 10 Tagen seit Publikation schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.

Kontaktstelle
Einwohnergemeinde Bottmingen

Schulstrasse 1
4103 Bottmingen

Beschwerdefrist
10 Tage